



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Erdmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Kita-Finanzierung: Auswirkung Umsatzsteuerpunkte

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nachdem sich Anfang 2007 Bund, Länder und Kommunen verständigt haben, bis 2013 im Bundesdurchschnitt für 35% der Kinder unter drei Jahren Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bereitzustellen, hat der Bund zugesagt, sich bis 2013 an den Kosten des Platzausbaus mit insgesamt 4 Mrd. Euro zu beteiligen. Bezüglich der Betriebskosten für die zusätzlich entstehenden U3-Plätze geschieht dies über Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer zu Gunsten der Länder in Höhe von 1,85 Mrd. Euro bis 2013. Ab 2014 wird sich der Bund an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten dauerhaft in Höhe von 770 Mio. Euro pro Jahr beteiligen.

1. Welchen Umfang haben die Schleswig-Holstein auf diesem Weg zusätzlich zufließenden Steuermehreinnahmen für den Platzausbau pro Jahr bis 2013? Falls diesbezüglich keine abschließenden Zahlen vorliegen: Mit Mitteln in welcher Höhe kalkuliert die Landesregierung bisher?

Antwort:

Ausgehend von dem aktuellen Verteilungsschlüssel für den Länderfinanzausgleich werden auf Schleswig-Holstein voraussichtlich folgende Einnahmen entfallen:

2009: 3,36 Mio. Euro

2010: 6,72 Mio. Euro

2011: 11,76 Mio. Euro

2012: 16,75 Mio. Euro

2013: 23,45 Mio. Euro

2. Wie hoch wird ab 2014 die Beteiligung des Bundes an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten in Schleswig-Holstein ausfallen? Falls diesbezüglich keine abschließenden Zahlen vorliegen: Mit Mitteln in welcher Höhe kalkuliert die Landesregierung bisher?

Antwort:

Ausgehend von dem bisherigen Verteilungsschlüssel stünden Schleswig-Holstein ab dem Jahr 2014 jährlich jeweils 25,872 Mio. Euro an Einnahmen zur Verfügung.

3. Wie und in welchem Umfang werden die Mittel für den Platzausbau sowie die Beteiligung an den zusätzlich entstehenden Betriebskosten an die Träger der Einrichtungen weitergeleitet?

Antwort:

Die Betriebskostenförderung wird den Kreisen und kreisfreien Städten entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an Kindern unter drei Jahren gemäß § 31 c FAG zugewiesen. Die Weitergabe dieser Mittel an die Einrichtungsträger erfolgt in kommunaler Verantwortung nach eigenen Verteilungsschlüsseln.